

99050200276000, 99050200276000

Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121352639/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050200276000, 99050200276000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	Die Ausnahmegenehmigung für die Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten beantragen
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>§ 4 Abs. 2 TierNebG URL: https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/_4.html - https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/_4.html - https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/_4.html</p>
Teaser	<p>Wenn Sie tote Equiden (z.B. Pferde, Esel, Maultiere) abholen und kremieren lassen möchten, benötigen Sie hierfür eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Stelle.</p>
Volltext	<p>Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie haben die Beseitigungspflicht auf private Unternehmen übertragen. Die Tierkörper toter Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide) sind vom Tierhalter/ Tierhalterin diesen Unternehmen zu überlassen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem TierNebG zur Abholung und Kremierung eines Equiden in einer zugelassenen Verbrennungsanlage (z. B. Tierkrematorium) zu stellen. Eine Vorab-Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht, d.h. vor Eintritt des Tiertodes, ist nicht möglich. Ebenso ist die Abholung eines toten Equiden aus einem Chemischen Veterinär- und Untersuchungsamt (CVUA) zur Kremierung aus seuchenhygienischen Gründen ausgeschlossen.</p> <p>Werden Equiden nicht unverzüglich zur Verbrennung abgeholt, sind sie in einem Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2, in der tierärztlichen Praxis oder in der tierärztlichen Bildungsstätte so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind sowie Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.</p>
Begriffe im Kontext	<p>Verbrennung, Equiden, Verbrennungsanlage, Equiden, Beseitigungspflicht, Tierische Nebenprodukte, Tierische Nebenprodukte, Abholung und Kremierung, Abholung und Kremierung, Verbrennungsanlage, Beseitigungspflicht</p>
Bearbeitungsdauer	
Fristen	<p>Bitte beantragen Sie die Ausnahmegenehmigung unverzüglich nach dem Tod des Equiden.</p>
Formulare + Objekt Formular	

Kurztext

- * Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten Ausnahmegenehmigung
 - * Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen für Equiden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sowie diese in einer Verbrennungsanlage, die die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 142/2011 erfüllt, verbrannt werden.
 - * Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
----------------	-------------	---

fachlich am	freigegeben	15.02.2024
-------------	-------------	------------

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
